

Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## **BESCHLUSS**

Aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser wird gegen die **„Krone-Verlag GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ ein selbständiges Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats eingeleitet. In dem Verfahren soll geprüft werden, ob die Veröffentlichung der Kolumne „Post von Jeannée“ mit dem Titel **„Herr Klenk“**, erschienen auf Seite 24 der „Kronen Zeitung“ vom 12.09.2019, gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt, insbesondere gegen dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz).

## BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Kommentar richtet sich in der für den Autor üblichen Briefform an den „Falter“-Chefredakteur Florian Klenk und den ehemaligen Politiker Peter Pilz. Der Kolumnist wendet sich zunächst Pilz zu und bezeichnet diesen u.a. als „Getriebener“, „von einem TV-Kanal zum anderen hetzender Verzweifelter“, „sich (...) überschätzender Mächtigen-Star“, „gefährlicher Diffamierer“, „ruhigstimmiger Verbreiter von Halbwahrheiten, Dreistigkeiten, Unwahrheiten“, „Meister zwielichtiger Tricks“, „Schmutzkübel- und Anpatzerchef“, „skrupelloser Intrigant“ sowie „verderbte Figur“. Sodann spricht der Kolumnist an Klenk an und kommentiert, dass der einzige Unterschied zwischen Pilz und Klenk sei, dass gegen Klenk noch nie wegen sexueller Belästigung ermittelt worden sei. Aber sonst passe zwischen die beiden kein Löschblatt, Klenk sei der Pilz unter den Journalisten.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren die Kolumne als persönlichkeitsverletzend gegenüber Pilz und Klenk.

Im Verfahren soll geprüft werden, ob durch diesen Artikel gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen wurde, insbesondere gegen dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz).

Gemäß § 18 Abs. 1 VerfO wird die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ eingeladen, binnen einer **Frist von 14 Tagen** (einlangend beim Presserat) eine **schriftliche Stellungnahme** abzugeben.

Zudem wird die Medieninhaberin davon in Kenntnis gesetzt, dass die **Vorsitzende das Verfahren nach Einlangen der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist hierfür** gemäß § 19 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate **unterbricht**. Dieser Bestimmung zufolge ist ein Verfahren vor dem Presserat zu unterbrechen, wenn – wie im vorliegenden Fall – über den Verfahrensgegenstand ein Gerichtsverfahren anhängig ist. Der Senat kann das Verfahren nach rechtskräftiger Beendigung des Gerichtsverfahrens fortsetzen (§ 19 Abs. 2 VerfO).

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
05.11.2019